

Satzung

zur Änderung der Satzung des Landkreises Friesland über die Gewährung von Entschädigungen an Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger im Bereich des Brandschutzes

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in Verbindung mit § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 269) hat der Kreistag des Landkreises Friesland in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung vom 06. Juni 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2008 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung

(1) Den für den Landkreis Friesland tätigen Funktionsträgern im Bereich des Feuerschutzes wird für die mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwand eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:

Kreisbrandmeisterin / Kreisbrandmeister	600,- €
Stellv. Kreisbrandmeisterin /stellv. Kreisbrandmeister	180,- €
Abschnittsleiterin / Abschnittsleiter	180,- €
Kreisausbildungsleiterin / Kreisausbildungsleiter	150,- €
Kreisjugendfeuerwehrwartin / Kreisjugendfeuerwehrwart	80,- €
Kreissicherheitsbeauftragte / Kreissicherheitsbeauftragter	80,- €
Kreisbereitschaftsführerin / Kreisbereitschaftsführer	80,- €
Zugführerin / Zugführer Gefahrgut (Nord und Süd)	je 80,- €
Leiterin / Leiter der Technischen Einsatzleitung	80,- €

Mit der Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen abgegolten. Fahrtkosten werden für Fahrten innerhalb des Landkreises Friesland und der Stadt Wilhelmshaven nicht gewährt.

Für Fahrten außerhalb des Landkreises Friesland und der Stadt Wilhelmshaven werden Fahrtkosten nur gewährt, wenn die Fahrt vor Reiseantritt von der Kreisverwaltung genehmigt worden ist.

Für genehmigte Dienstfahrten werden abweichend von der vorgenannten Regelung der Kreisbrandmeisterin / dem Kreisbrandmeister und ihrer/seiner Stellvertreter(in) Fahrtkosten entsprechend dem jeweils geltenden Reisekostenrechts erstattet. Diese sind mittels eines Fahrtenbuches nachzuweisen. Notwendige Fahrten innerhalb des Bereichs der Polizeidirektion Oldenburg gelten als genehmigt.

(2) Für Lehrtätigkeiten wird eine Lehrvergütung von 15,- € je nachgewiesene Unterrichtsstunde gezahlt.

§ 2

§ 3 der Satzung vom 06. Juni 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2008 erhält folgende Fassung:

Ersatz von Verdienstaussfall

(1) Verdienstaussfall wird für die Ausübung des Ehrenamtes nicht gewährt.

(2) Sollte es im Einzelfall notwendig sein, das Ehrenamt während der Dienstzeit auszuüben und der jeweilige Arbeitgeber Verdienstaussfall geltend machen, so kann eine Zahlung erfolgen, sofern die Kreisverwaltung vorher die Zustimmung erteilt hat.

(3) Die Zahlung von Verdienstaussfall im Einsatzfall und bei genehmigten Lehrgängen ist von dieser Regelung nicht betroffen.

(4) Erstattungsfähig ist in Fällen einer Zahlung nur der nachgewiesene Verdienstaussfall.

Dieser beträgt:

- a) bei unselbständig tätigen Feuerwehrangehörigen der Arbeitsverdienst einschließlich der darauf entfallenden Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung
- b) bei selbständig tätigen Feuerwehrangehörigen je Stunde höchstens 15,- € , höchstens jedoch 120,- € je Tag.

§ 3

Die §§ 5 und 6 der Satzung vom 06. Juni 1988 entfallen.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Jever, den

Sven Ambrosy
Landrat